



Textliche Festsetzungen

- Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründung) sind Probebohrungen (10- max. 120 mm Durchmesser) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Danach Überprüfung dieser Probebohrungen mit Ferroarmgitterchen Sonden. Sämtliche Bohrungen sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Fall ist umgehend der Kampfleitersdienst zu benachrichtigen.
- Bevor der Friedhof für Bestattungszwecke genutzt wird, ist das benötigte Gelände unter Berücksichtigung der Empfehlung des geologischen Gutachtens vom 16.12.1998 auf eine Höhe von 9,30m ü. NN aufzufüllen.
- Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen werden, wie nachfolgend aufgeführt, als Wallhecke bepflanzt.
Je 100m² je 18baum Stammumfang 18/20 cm, 2Bäume Stammumfang 16/18 cm, Steilster 150/175 cm hoch und 40 Sträucher (2x verpflanzt) 60/80 cm, 80/100 cm oder 100/150 cm hoch.
Es können folgende Gehölze nachstehender Sortenwahl gepflanzt werden:
1. Bäume: Linde, Ahorn, Esche, Wildapfel, Buche, Vogelkirsche, Sandbirke, Schwarzerle, Traubeneiche, Stieleiche, Weide.
2. Hecke/ Gehölze: Haselnuss, Weißdorn, Hartriegel, Schlehe, Hundsrose, Holunder, Brombeere, Weide, Schneeball, Faulbaum, Kornelkirschen.
- Für die Bepflanzung der Allee des Haupterschließungsweges sollen nur Linden ausgewählt werden!

Hinweis

- Im Bereich der Anbauverbotszone der B 67 ist die Errichtung von baulichen Anlagen, einschließlich der Nebenanlagen, nicht gestattet, (Ausnahme Lärmschutzwall). ZUFahrTEN und ZUGänge von der freien Strecke aus sind nicht zugelassen.

Hinweis

- Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist gemäß § 15 DSchG die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Xanten, Gelderner Straße 3, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten, (§ 16 DSchG)

Die eingetragenen Hinweise wurden vom Rat der Stadt Rees am 13.11.2001 gemäß § 3 (3) BauGB beschlossen.

Hiermit wird bestätigt, daß dieser Plan offengelegen hat.



	FLÄCHE FÜR ANLAGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (HIER: ERDWALL 12x 2,00m)	GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL		GRNZE DES PLANGEBIETES		STRASSENBEGRÄNZUNGS- UND BEGRÄNZUNGS-LINIE FÜR VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG		FLÄCHE FÜR AUFSCHTÜTTUNG
	ANPFLANZUNG VON WALLHECKEN	GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		UMGRÄNZUNG DER FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKL. VON NATUR UND LANDSCHAFT HERAUSGEHEHRT	HINWEISE			STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	Z	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE		ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRS-FLÄCHE		GEBAUDE VORHANDEN		STELLPLÄTZE
	BEBAUBARE FLÄCHE GEMEINBEDARFSFLÄCHE NICHT BEBAUBARE FLÄCHE	I	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE		BAUGRENZE		SICHTDREIECK		
	ALLGEMEINE WOHNFLÄCHE BEBAUBARE FLÄCHE		ALLGEMEINE WOHNFLÄCHE NICHT BEBAUBARE FLÄCHE		ANZUPFLANZENDE BÄUME				

Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1990 (BGBl. I S. 132)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planzeichens (Planzeichenvordnung) vom 18.12.1990 (Verordnung über die Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 251))
- § 85 Abs. 4 der Verordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung (BauO NW)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 251)
- § 7 Abs. 1 iV mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 565 ff.)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ordnungen (Bekanntmachungsverordnung - BekV) vom 26.08.1999 (GV NW S. 516)

Zu diesem Plan gehört eine Begründung. Dieser Plan besteht aus ... Blatt

<p>Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Fundstelle sind mit der erforderlichen Genauigkeit dargestellt und stimmen mit dem Katasterzeichens überein. Der Gebäudenschlüssel entspricht der Dritten. Stand: August 1999</p> <p>Rees, den 05.03.2002</p>	<p>Gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 8 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) beschließt der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees am 02.04.2002 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet.</p> <p>Rees, den 02.04.2002</p>	<p>Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees am 02.04.2002, diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB).</p> <p>Rees, den 02.04.2002</p>	<p>Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 3 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) nach örtlicher Bekanntmachung vom ... bis ... in der Zeit vom ... bis ... einschließlich erneut öffentlich ausliegen.</p> <p>Rees, den ...</p>	<p>Dieser Bebauungsplan hat gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) am 27.11.2001 öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Rees, den 27.11.2001</p>	<p>Gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) wurde dieser Bebauungsplan mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung am 27.11.2001 öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 24, Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 und 216 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen.</p> <p>Die Bekanntmachung hat am 27.11.2001 Rechtskraft erlangt.</p> <p>Rees, den 27.11.2001</p>
---	--	--	---	--	--

Stadt Rees
Kreis Kleve

Bebauungsplan Nr. R 38 Teil B
gemäß § 30 BauGB

"Gruttweg/ B67/ Emmericher Str."

Gemarkung Rees Flur 8/24
Maßstab 1: 1000
1. Ausfertigung